



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 34

Nordhausen, den 13.03.2024

Nr. 4

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr.: 12	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 1. Änderungssatzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Kräfte des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes im Landkreis Nordhausen	1
Nr.: 13	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Beteiligung der Öffentlichkeit nach Artikel 11 der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung	2
Nr.: 14	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verordnung des Landkreises Nordhausen vom 05.03.2024 über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	2

Nr. 12:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: 1. Änderungssatzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Kräfte des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes im Landkreis Nordhausen

Artikel 1

1. § 1 wird um Nr. 8 und Nr. 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

8. Ehrenamtliche Angehörige der kommunalen Feuerwehren, welche im Einvernehmen mit dem Landkreis Nordhausen mit Aufgaben der Brandschutzerziehung beauftragt sind,
9. Ehrenamtliche Angehörige der kommunalen Feuerwehren, Katastrophenschutz Helfer oder weitere Helfer, die mit sonstigen Aufgaben im begrenzten Umfang beauftragt sind.

2. Die Anlage 1 dieser Satzung wird um die Nr. 2.4 und 2.5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Nr.	Empfänger	Grundbetrag	Zuschlag
2.4	Ehrenamtliche Angehörige der kommunalen Feuerwehren, die mit Aufgaben der Brandschutzerziehung beauftragt sind	17 Euro je volle Stunde	---
2.5	Ehrenamtliche Angehörige der kommunalen Feuerwehren, Katastrophenschutz Helfer oder weitere Helfer, die mit sonstigen Aufgaben im begrenzten Umfang beauftragt sind	17 Euro je volle Stunde	---

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 11.03.2024

(Siegel)

Jendricke, Landrat

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages Nordhausen laut Beschluss Nr. 756/24 vom 06.02.24 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 11.03.2024

(Siegel)

Jendricke, Landrat

Nr. 13:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Beteiligung der Öffentlichkeit nach Artikel 11 der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/7/EG erstellt der Fachbereich Gesundheitswesen des Landkreises Nordhausen als zuständige Behörde jährlich eine Liste der Badegewässer. Die Bade-saison wird für den Zeitraum vom 15.Mai bis zum 15.September eines jeden Jahres festgelegt.

Nach Art. 11 der Richtlinie 2006/7/EG haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden für das nachfolgende Badegewässer einzureichen.

Bielener Kiesgewässer (An den Kiesteichen 2, 99734 Nordhausen OT Bielen)

Die Anregungen zum ausgewiesenen Badegewässer im Kreis Nordhausen können bis zum 01. April an die E-Mail-Adresse gesundheitswesen@lrandh.thueringen.de

oder an die Anschrift Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Gesundheitswesen, Behringstr. 3, 99734 Nordhausen, gerichtet werden.

Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Gesundheitswesen
Dipl.-Med. I. Francke, Amtsärztin

Nr. 14:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verordnung des Landkreises Nordhausen vom 05.03.2024 über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24.November 2006 (GVBl. Nr. 16/2006, S.541), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 17. Februar 2022, wird verordnet:

§ 1

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Nordhausen dürfen, Verkaufsstellen aus Anlass des

Frühlingserwachen mit Brunnenfest	- am Sonntag, dem 24. März 2024
18. Nordhäuser Citylauf	- am Sonntag, dem 01. September 2024
Advent in Nordhausen	- am Sonntag, dem 08. Dezember 2024

jeweils von 13.00-18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes (§ 12 ThürLadÖffG), des Arbeitszeitgesetzes, der Arbeitszeitverordnung, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, 05.03.2024

Siegel

Jendricke, Landrat

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 27.03.2024 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.